



# **Certified Rating Analyst (BdRA)**

**Grundätze  
für die Akkreditierung**

Stand: 3. April 2014

## **1. Akkreditierung durch den BdRA**

Mitglieder des Bundesverbandes der Ratinganalysten e.V. (BdRA) können als „Certified Rating Analyst (BdRA)“ akkreditiert werden, wenn sie ihre besondere Sachkunde im Fachgebiet „Corporate Credit Rating“ nachgewiesen haben, die geforderten persönlichen Voraussetzungen erfüllen und Gewähr bieten, ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit diesem Code of Conduct auszuüben.

## **2. Mitgliedschaft**

Die Akkreditierung als „Certified Rating Analyst (BdRA)“ ist an das Bestehen der Mitgliedschaft im Bundesverband gebunden. Mit der Tag der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Akkreditierung als „Certified Rating Analyst (BdRA)“.

Das als „Certified Rating Analyst (BdRA)“ akkreditierte Mitglied verpflichtet sich, bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen die Akkreditierungsurkunde, das Siegel des Bundesverbandes sowie den CRA-Ausweis zurückzugeben.

Bei nach dem Ausscheiden fortgesetzter Verwendung der Bezeichnung „Certified Rating Analyst (BdRA)“ wird der Bundesverband das rechtswidrige Auftreten auf dem Rechtswege unterbinden.

## **3. Nachweis der besondere Sachkunde**

Die besondere Sachkunde im Fachgebiet „Corporate Credit Rating“ gilt im Regelfall als nachgewiesen, wenn das Mitglied durch das Anfertigen eines Private Credit Rating Gutachtens und ein Fachgespräch im Rahmen der Abschlussprüfung der von der Rating Cert Academy angebotenen Ausbildung die Beherrschung einer anerkannten Rating Methodik belegt hat.

Für Mitglieder, die den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde vor dem 31. 12. 2013 erbracht haben und die auf ihren Antrag hin als „Certified Rating Analyst (BdRA)“ akkreditiert worden sind, gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Mitglieder, die ihre Prüfung vor dem 31.12.2013 abgelegt, aber den Antrag auf Akkreditierung als „Certified Rating Analyst (BdRA)“ noch nicht gestellt haben, können diesen jetzt nachholen.

In besonderen Fällen kann der Nachweis über die besondere Sachkunde auch auf andere Weise erbracht werden. In diesen Fällen entscheidet der Akkreditierungsausschuss über die Akkreditierung.

## **4. Persönliche Voraussetzungen**

Mitglieder, die als „Certified Rating Analyst (BdRA)“ akkreditiert werden wollen, müssen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Akkreditierung wird insbesondere versagt oder zurückgenommen, wenn ein Bewerber

- infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- nicht (mehr) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt oder
- sich so verhält, dass er mit seinem Verhalten das Ansehen des Bundesverbandes und das Vertrauen in die Seriosität desselben schädigt.

## **5. Code of Conduct**

Als „Certified Rating Analyst (BdRA)“ akkreditierte Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Regelungen des Code of Conduct wahrzunehmen, wenn sie für Mandanten tätig sind. Somit werden Tätigkeiten akkreditierter Mitglieder, die als Mitarbeiter eines Unternehmens angestellt sind, nicht vom Code of Conduct erfasst, soweit die jeweilige Tätigkeit ausschließlich unternehmensinternen Zwecken dient.

Mitglieder erkennen durch ihre Unterschrift bei der Antragstellung zur Akkreditierung die Regelungen des Code of Conduct als für sie verbindlich an und erklären ihren Willen zur Beachtung und Einhaltung dieser Bestimmungen.

## **6. Akkreditierung**

Mitglieder, die als „Certified Rating Analyst (BdRA)“ akkreditiert werden wollen, richten ihren Antrag an den Akkreditierungsausschuss des Präsidiums des BdRA.

Der Akkreditierungsausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzungen und entscheidet über den Antrag. Sofern Ablehnungsgründe festgestellt werden, wird der Ausschuss vor der Entscheidung das Mitglied anhören.

Die Akkreditierung wird jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren ausgesprochen. Sie verlängert sich ohne besonderen Antrag, wenn das Mitglied spätestens 2 Wochen vor Ablauf einen Nachweis über die Teilnahme an einer mindestens eintägigen Fortbildungsveranstaltung vorlegt.

Als „Certified Rating Analyst (BdRA)“ akkreditierte Mitglieder erhalten einen Ausweis und sind berechtigt, das Siegel des Bundesverbandes im Rahmen ihrer gutachtlichen Tätigkeit in dem Fachgebiet, für das sie akkreditiert sind, und unter Beachtung des Code of Conduct zu führen.

## **7. Aufhebung der Akkreditierung**

Die Akkreditierung endet am Tag der Beendigung der Mitgliedschaft beim BdRA, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Sofern in Bezug auf bereits als „Certified Rating Analyst (BdRA)“ akkreditierte Mitglieder Tatsachen bekannt werden, die einen Verstoß gegen den Code of Conduct vermuten lassen, leitet der Vorsitzende des Präsidiums eine Untersuchung ein. Über das Ergebnis wird das Präsidium informiert. Das Präsidium entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.

Bei wiederholten oder vorsätzlichen Verstößen kann das Präsidium die Akkreditierung mit sofortiger Wirkung zurückziehen. Sofern Verstöße gegen den Code of Conduct festgestellt werden, die einen Entzug der Akkreditierung noch nicht rechtfertigen, kann das Präsidium auch mildere Maßnahmen (Ermahnung / Abmahnung) beschließen.

Mit dem Entzug der Akkreditierung erlischt das Recht, die Bezeichnung „Certified Rating Analyst (BdRA)“ zu führen. Verstöße wird der Bundesverband auf dem Rechtswege verfolgen.



Nach Aufhebung der Akkreditierung sind das Siegel des Bundesverbandes sowie der Ausweis des bisher akkreditierten Analysten innerhalb von 14 Tagen an den Geschäftsführer Rating des BdRA zurückzugeben.